

- Teil C -

Gemeinde Oberschweinbach
Landkreis Fürstentfeldbruck



Bebauungsplan
„Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“

- VORENTWURF -

B E G R Ü N D U N G

mit vorläufigem Umweltbericht

vom 15.12.2025

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass für die Planung	4
2.	Beschreibung des Plangebietes	5
2.1	Lage und Geltungsbereich	5
2.2	Größe, Eigentumsverhältnisse	5
2.3	Topographie und Vegetation	6
2.4	Geologie, Hydrologie und Altlasten	6
3.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	7
3.1	Regional- und Landesplanung	7
3.2	Darstellung im Flächennutzungsplan	8
3.3	Bauplanungsrechtliche Situation, rechtsverbindliche Bebauungspläne	9
3.4	Umliegende Strukturen und Nutzungen	10
4.	Ziele der Planung	10
4.1	Plankonzept	11
4.2	Art der baulichen Nutzung	11
4.3	Maß der baulichen Nutzung	12
4.4	Begründung weiterer Festsetzungen	13
4.5	Grünordnung	13
4.6	Verkehrliche Erschließung	14
5.	Ver- und Entsorgung	15
5.1	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	15
5.2	Oberflächen- und Niederschlagswasserbeseitigung	15
5.3	Elektroenergie	15
5.4	Fernmeldeanlagen	15
5.5	Abfallbeseitigung	15
6.	Umweltbericht	16
6.1	Inhalte und Ziele der Planung (Kurzdarstellung)	16
6.2	Umweltziele für das Plangebiet und deren Berücksichtigung	16
6.3	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	17
6.3.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	17
6.3.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	17
6.4	Beschreibung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens	25
6.4.1	Baubedingte Auswirkungen	25
6.4.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	26
6.5	Kumulative Auswirkungen	26
6.5.1	Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen	26
6.5.2	Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen	27
6.5.3	Beschreibung von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind	27

6.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
6.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	28
6.7.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter	28
6.7.2	Naturschutz (naturschutzfachlicher Ausgleich).....	29
6.8	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	30
6.9	Planungsalternativen.....	32
6.10	Zusätzliche Angaben.....	33
6.10.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	33
6.10.2	Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	33
6.10.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	33
7.	Städtebauliche Statistik	34

Begründung mit vorläufigem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ der Gemeinde Oberschweinbach, Landkreis Fürstentum, in der Fassung vom 15.12.2025 (VORENTWURF).

Entwurfsverfasser: Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141
86438 Kissing

1. Anlass für die Planung

Die Gemeinde Oberschweinbach beabsichtigt an der nördlichen Grenze des Gemeindegebietes, unmittelbar westlich der Kreisstraße FFB 2 und nördlich der Herrnzeller Straße, auf Grund des Antrags einer Vorhabenträgerin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen. Nach den Vorstellungen der Vorhabenträgerin soll unmittelbar nördlich der Herrnzeller Straße auf einem etwa 6,68 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage realisiert werden.

Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur bedingt eine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich.

Nach verschiedenen Vorgesprächen zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Vorhabenträgerin hat diese einen Antrag auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren bei der Gemeinde Oberschweinbach eingereicht. Hierauf basierend wurden die Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberschweinbach (10. Änderung) sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ im Parallelverfahren gefasst.

Der Bebauungsplan enthält alle rechtsverbindlichen Festsetzungen, die für eine städtebaulich geordnete Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am vorgesehenen Standort erforderlich sind und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen (§ 8 Abs. 1 BauGB). Die Planung erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Herrnzeller Straße, an der nördlichen Grenze des Gemeindegebietes Oberschweinbach unmittelbar westlich der Kreisstraße FFB 2.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A). Er umfasst das Grundstück Flur Nr. 457 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flur Nr. 457/2 (Herrnzeller Straße), jeweils Gemarkung Oberschweinbach. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erschließung wurde eine Teilfläche der unmittelbar anliegenden Herrnzeller Straße (Flur Nr. 457/2, Gemarkung Oberschweinbach) in den Umgriff des Bebauungsplanes einbezogen.



Abb. 1: Übersichtslageplan Umgriff Plangebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

2.2 Größe, Eigentumsverhältnisse

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt ca. 6,82 ha. Davon entfallen ca. 6,68 ha auf die geplanten Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (Freiflächenphotovoltaikanlage - SO_{EE})“ und ca. 0,15 ha auf die überplante Teilfläche der Herrnzeller Straße (Flur Nr. 457/2 Gemarkung

Oberschweinbach).

Das überplante Grundstück Flur Nr. 457 befindet sich in privatem Eigentum. Bei der überplanten Teilfläche des Grundstücks Flur Nr. 457/2 handelt es sich um einen Bestandteil der Herrnzeller Straße. Dieses Grundstück liegt im Eigentum der Gemeinde Oberschweinbach.

2.3 Topographie und Vegetation

Das überplante Gebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Fürstenfeldbrucker Hügelland. Das Areal steigt von einem Höhengniveau von etwa 520 m ü. NHN im Süden des Plangebietes bis auf ein Höhengniveau von etwa 532 m ü. NN im Norden um über 10 m an.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen als Ackerland haben sich auf dem überplanten Areal bislang keine wesentlichen Gehölzstrukturen oder sonstigen besonderen Vegetationsbestände entwickelt. Die entlang der westlichen Grenze des Plangebietes bestehenden Gehölzbestände bleiben auch weiterhin erhalten und werden mit der vorliegenden Bauleitplanung auch entsprechend planungsrechtlich gesichert.

2.4 Geologie, Hydrologie und Altlasten

Das Gebiet liegt im nördlichen Alpenvorland und ist geprägt durch mächtige Schotterablagerungen der Würmeiszeit. Der Oberboden besteht überwiegend aus sandig-lehmigen Böden auf Schotter, darunter folgen tertiäre Tone und Mergel. Die Schotterlagen sind stark durchlässig und ermöglichen eine schnelle Versickerung von Niederschlagswasser.

Der Hauptgrundwasserleiter besteht aus Lockergestein (Schotter) mit hoher Durchlässigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist meist gering bis mittel (lokal unter 10 m). Die Schutzfunktion der Deckschichten ist schwach, da diese nur dünn ausgebildet sind. Dadurch ist das Grundwasser empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt bzw. liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor.

Oberflächengewässer sind im Umgriff des Bebauungsplanes und dessen Umfeld nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

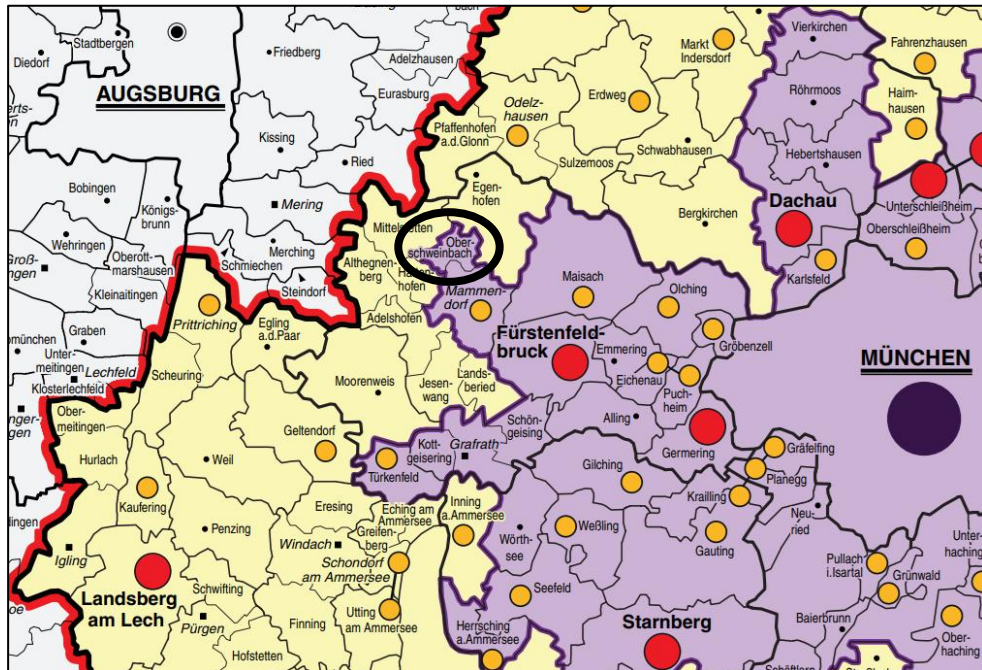


Abb. 3: Auszug Karte 1 „Raumstruktur“, Regionalplan München (Region 14)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kann insbesondere dem LEP-Ziel 6.2.1 und den RP-Grundsätzen 7.1 bis 7.3 entsprochen werden, die sich u. a. für eine verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien aussprechen. Zudem trägt die Freiflächenphotovoltaikanlage als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei.

Das Plangebiet tangiert keine Gebiete mit naturschutzfachlichen Schutzkategorien oder derartigen Vorgaben. Das im Regionalplan München (Region 14) festgelegte landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 05.5 – „Glonnaue“ erstreckt sich ca. 250 m nördlich des Plangebiets, so dass dieses Gebiet nicht durch die Planung tangiert wird.

Aus den genannten Gründen trägt die im Plangebiet geplante Freiflächenphotovoltaikanlage den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) und des Regionalplanes München (RP 14) angemessen Rechnung. Landesplanerische oder regionalplanerische Belange stehen der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand demnach nicht entgegen.

3.2 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberschweinbach sind die überplanten Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die geplante Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlage kann demnach nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Ge-

meinde Oberschweinbach abgeleitet werden. Demzufolge hat der Gemeinderat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ im Parallelverfahren beschlossen. In diesem Zusammenhang wird im Flächennutzungsplan künftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (Freiflächenphotovoltaikanlage)“ dargestellt.

Der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ kann somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB künftig aus den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberschweinbach entwickelt werden.



Abb. 4: Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Oberschweinbach

3.3 Bauplanungsrechtliche Situation, rechtsverbindliche Bebauungspläne

Die überplanten Flächen sind derzeit planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Für diesen Bereich existiert bislang noch

kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder eine sonstige rechtsverbindliche Satzung nach BauGB.

Die geplante Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist unter den genannten Voraussetzungen demzufolge derzeit im Bereich des Plangebiets planungsrechtlich nicht zulässig, zumal großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB zählen und auch als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ausscheiden. Freiflächenphotovoltaikanlagen zählen bislang nur als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, wenn sie entlang von Schienenwegen oder Autobahnen gebaut werden. Dies ist bei dem geplanten Vorhaben allerdings nicht der Fall. Daher erfordert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage eine gemeindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan). Demzufolge hat der Gemeinderat bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ beschlossen und das Verfahren hierfür eingeleitet.

3.4 Umliegende Strukturen und Nutzungen

Die an die bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes angrenzende Nachbarschaft ist geprägt durch folgende Strukturen und Nutzungen:

- im Süden durch die Herrnzeller Straße, an die intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen,
- im Osten durch die Kreisstraße FFB 2 sowie weitere landwirtschaftliche Flächen,
- im Nordwesten durch Waldflächen (Schorn).

4. Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden, nachdem eine Entwicklung dieser Nutzung an dem überplanten Standort auf Grundlage des § 35 BauGB derzeit nicht möglich ist. Zudem soll mit dem Bebauungsplan eine ordnungsgemäße Abhandlung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen sowie der verkehrlichen Belange dieses Vorhabens gewährleistet werden, so dass letztlich eine geordnete städte-

bauliche Entwicklung des Plangebietes und eine ortsbildverträgliche Einbindung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage an dem Standort im Umfeld der Siedlung Oberschweinbach sichergestellt werden kann.

4.1 Plankonzept

Nach den Vorstellungen der Vorhabenträgerin soll der Großteil der überplanten Fläche für eine Aufstellung von Solarmodulen herangezogen werden. Die Module innerhalb des Baufelds sollen in aufgeständerter Form in einzelnen Reihen umgesetzt werden. Die nur untergeordnet erforderliche interne Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt über wasserdurchlässige Wege, die im Havariefall etc. auch gleichzeitig als Flächen für die Feuerwehr fungieren können. Die Anbindung dieser internen Erschließung ist im Süden der Anlage an die hier verlaufende Herrnzeller Straße (Flur Nr. 457/2) vorgesehen. Die gesamte mit Solarmodulen überstellte Fläche wird eingezäunt, als extensiv genutzte arten- und blütenreiche Wiesenfläche angelegt und im Randbereich durch Gehölzpflanzungen eingegrünt, um die Solarmodule angemessen in das Landschaftsbild integrieren zu können.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Plangebiet wird die für die Aufstellung von Solarmodulen vorgesehene Fläche als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (Freiflächenphotovoltaikanlage - SO_{EE})“ festgesetzt. Grundsätzlich sind solche Gebiete als Sondergebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. In diesem Zusammenhang sind für diese Sondergebiete dann eine konkrete Zweckbestimmung und die Art der baulichen Nutzung festzusetzen.

In dem festgesetzten Sondergebiet (SO_{EE}) soll die Aufstellung von gleichmäßig verteilten, aufgeständerten Modultischen mit Solarmodulen in mehreren Reihen realisiert werden können. Die einzelnen Solarmodule sollen auf Stahlträgern befestigt werden, die in den Untergrund eingerammt werden. Innerhalb einer Reihe werden die einzelnen Solarmodule in der Höhe entsprechend des natürlichen Geländeverlaufs angeordnet. Die Solarmodule sollen als stationäre Anlage ohne Nachführung des Sonnenverlaufs mit einem Neigungswinkel nach Süden (West-Ost-orientierte Modulreihen) ausgerichtet werden. Die Vorderkante der Module liegt dabei mindestens 0,80 m über der natürlichen Geländeoberkante, um eine Mahd bzw. alternativ eine Beweidung der überstellten Flächen gewährleisten zu können. Die maximale

Höhenausdehnung an der Hinterkante der Module liegt bei 4,00 m, jeweils über dem natürlich anstehenden Geländeniveau.

Im gesamten Sondergebiet darüber hinaus zulässig sind mit der Stromgewinnung in Verbindung stehende Technikgebäude und technische Anlagen wie Transformatorenstationen, Speicher, Wechselrichter, Kabelleitungen, Übergabestationen etc. sowie Anlagen zur Überwachung (z. B. Kameras etc.) der Freiflächenphotovoltaikanlage.

Um vermeiden zu können, dass die Anlagen im Plangebiet nach Beendigung eines wirtschaftlichen Betriebes perspektivisch nicht mehr zurückgebaut werden und auf Dauer im überplanten Bereich verbleiben, wurde eine Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der Anlagenbestandteile nach Nutzungsaufgabe aufgenommen. Als Folgenutzung für diesen Fall wird eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sondergebiet durch die Festlegung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ, Höchstmaß) sowie der zulässigen Höhengrenze der Solarmodule sowie sonstigen Anlagenbestandteile ausreichend bestimmt. Im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage sollen künftig maximal 60 % (GRZ 0,6) der ausgewiesenen Sondergebietsfläche durch Solarmodule überstellt / überdeckt werden. Mit dem geplanten punktuellen Einrammen der Modulgestelle in den Untergrund kann die tatsächlich dauerhaft versiegelte Fläche aber auf ein deutlich unter dem festgesetzten Wert liegendes Minimum begrenzt werden. Erfahrungsgemäß liegt die dauerhafte Bodenversiegelung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen mit den in den Untergrund eingerammten Modulen nämlich unter 5 % der in Anspruch genommenen Gesamtfläche. Mit der im gesamten Sondergebiet festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 wird die in § 17 Abs. 1 BauNVO für Sondergebiete festgelegte Orientierungswert für die Obergrenze der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ 0,8) innerhalb des Plangebiets nicht überschritten. Um künftig eine willkürliche und zu starke Flächenausdehnung von Technikgebäuden zu verhindern, darf die maximale Gesamtgrundfläche solcher Anlagen im Sondergebiet 150 m² nicht überschreiten.

Mit den getroffenen Vorgaben zur Höhengrenze der geplanten baulichen Anlagen (Solarmodule, Technikgebäude, etc.) soll einerseits ein funktionaler und wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen gesichert, andererseits aber auch eine höhenmäßig verträgliche Integration in das topographisch bewegte Areal und damit in das vorherrschende Landschaftsbild gewährleistet werden.

4.4 Begründung weiterer Festsetzungen

Die durch Solarmodule und die sonstigen geplanten Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage überbaubaren Flächen innerhalb des Sondergebietes werden durch Baugrenzen definiert, die sich im Wesentlichen an der äußeren Abgrenzung der geplanten Solarmodule orientieren. Zur Gewährleistung einer funktionalen und praktikablen Erschließung der Modulflächen wird zur geplanten Einfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage hin mit den Baugrenzen umlaufend ein Abstand von 2,0 m eingehalten. In diesem Streifen sollen auch keine Nebenanlagen und sonstigen baulichen Anlagen möglich sein.

Die gestalterischen Festsetzungen zur Fassadengestaltung und Dachausbildung (Flach-, flachgeneigtes Satteldach) der baulichen Anlagen (Technikgebäude, Übergabestation, Wärmeanlage etc.) sind erforderlich, um eine landschaftstypische, Gestaltung der baulichen Anlagen innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage gewährleisten zu können. Landschaftsbildstörende Gestaltungselemente können mit den getroffenen Vorgaben von vornherein ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zu einer unterirdischen Führung von Ver- und Versorgungsleitungen entspricht nicht nur gängigen technischen Standards, sondern kann auch landschaftsbildstörende Einrichtungen (Masten etc.) vermeiden.

Um die Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage gegen Vandalismus und Diebstahl sichern zu können, wird eine Einfriedung (Gitter- oder Maschendrahtzaun) mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,20 m Höhe über natürlichem Gelände zugelassen. Diese Einfriedung darf ausschließlich entlang des Randbereiches des festgesetzten Sondergebiets (SO_{EE}) entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung (Teil A) errichtet werden. Um trotz Einfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage auch weiterhin eine hohe Durchlässigkeit für Klein- und Kriechtiere zu gewährleisten, müssen die Einfriedungen einen Mindestabstand von 15 cm von der natürlich anstehenden Geländeoberkante einhalten und dürfen keinen Sockel aufweisen. Damit von den zulässigen Anlagen zur Überwachung (z. B. Kameras etc.) der Freiflächenphotovoltaikanlage keine nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen, wird die Höhenausdehnung dieser Anlagen beschränkt (maximale Höhe 5 m) und eine Integration dieser Anlagen in die randliche Einfriedung gefordert. Die genaue Anzahl und Lage derartiger Überwachungsanlagen wird in der nachfolgenden Objektplanung konkretisiert.

4.5 Grünordnung

Die gesamten Flächen unterhalb und zwischen den aufgeständerten Solarmodulen werden als extensive Wiesenflächen angelegt und gepflegt. Für

diese Flächen wird nach Umsetzung der Module eine Ansaat einer arten- / blütenreichen Wiesenmischung aus Regiosaatgut der Ursprungsregion 16 vorgenommen. Um die Bodenfunktionen sowie den Wasserhaushalt im Plangebiet nicht unnötig zu beeinträchtigen sind alle Montagewege zur Pflege und Unterhaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich in wassergebundener Bauweise (Schotterweg, Wiesenweg etc.) anzulegen.

Zur Vernetzung des Plangebietes mit dem angrenzenden Naturraum werden im Randbereich Grün- / Gehölzstrukturen planungsrechtlich gesichert.

Die randlichen Grün- / Gehölzstrukturen sowie die extensiven Wiesenflächen im Bereich der nicht überbauten Flächen tragen darüber hinaus auch dazu bei, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser auch künftig wieder breitflächig unmittelbar vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung bringen zu können.

Das Grundgerüst der künftigen Eingrünung setzt sich aus heimischen, landschaftstypischen Gehölzen zusammen.

Ein Einsatz von (mineralischen etc.) Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage generell nicht vorgesehen.

Für das Plangebiet wurde im Vorfeld bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben Solarpark Oberschweinbach“, Büro PKU GbR, Augsburg, Stand 12.09.2025). Mit Festsetzung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (1 V Vermeiden jeglichen Aufwuchses auf Flurnummer 457 und 2 V Vergrämen von Boden- / Wiesenbrütern) werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so dass auch keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich wird. Damit kann sichergestellt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen werden. Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

4.6 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage für den motorisierten Individual- und Lieferverkehr ist im Süden über zwei Anbindungen an die Herrnzeller Straße (Flur Nr. 457/2) sichergestellt. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Bauflächen werden in diesen Bereichen auch Toranlagen mit Übersteigschutz in der umlaufenden Einfriedung ausgebildet. Über diese Zu- und Abfahrtsbereiche werden auch die gesamten Verkehre für den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage abgewickelt. Für den späteren Betrieb der Solarmodule ist eine verkehrliche Erschließung dann nur noch sehr sporadisch für wenige, turnusmäßige Wartungs- und Unterhaltmaßnahmen erforderlich.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Klassische Ver- und Entsorgungsanlagen (Trinkwasser, Abwasserkanal, etc.) sind für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nicht erforderlich.

5.2 Oberflächen- und Niederschlagswasserbeseitigung

Grundsatz der Niederschlagswasserbehandlung ist unter wasserwirtschaftlichen Aspekten die Vermeidung weiterer Bodenversiegelungen und die Erhaltung bzw. Förderung der Versickerungsfähigkeit von Flächen. Dies dient neben der Grundwasserneubildung der Entlastung des Kanalnetzes und der Kläranlage sowie der Verringerung von Abflussspitzen in Gewässern. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes demnach im Plangebiet auch weiterhin im Einklang mit den fachgesetzlichen Vorgaben und den einschlägigen technischen Regelwerken unmittelbar vor Ort dem Untergrund zugeführt werden.

5.3 Elektroenergie

Sämtliche gewonnene Energie der Freiflächenphotovoltaikanlage soll in das Stromnetz des örtlichen Betreibers eingespeist werden. Eine Konkretisierung der geplanten Einspeisung und der in diesem Zusammenhang ggf. erforderlichen technischen Anlagen erfolgt bei Bedarf im Rahmen der Umsetzung der Planung.

5.4 Fernmeldeanlagen

Eine fernmeldetechnische Versorgung des Plangebiets ist aufgrund dessen Eigenart nicht erforderlich. Die Fernüberwachung und Kommunikation der Anlage kann bei Bedarf über ein Mobilfunknetz sichergestellt werden.

5.5 Abfallbeseitigung

Abfälle fallen beim Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht an. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einem ggf. erforderlich werdenen Rückbau einzelner Anlagenbestandteile anfallende Abfälle werden bei Bedarf von zugelassenen Entsorgungsfachbetrieben im Auftrag des Betreibers / der Vorhabenträgerin entsorgt.

6. Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der aktuelle, derzeit noch vorläufige Umweltbericht wird im weiteren Verfahren durch die Auswertung der in diesem Zusammenhang eingehenden umweltrelevanten Stellungnahmen und weiterer ggf. vorliegender umweltrelevanter Informationen (Gutachten etc.) inhaltlich fortgeschrieben und ergänzt.

6.1 Inhalte und Ziele der Planung (Kurzdarstellung)

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (Freiflächenphotovoltaikanlage - SO_{EE})“ auf dem Grundstück Flur Nr. 457 der Gemarkung Oberschweinbach soll in der Gemeinde Oberschweinbach ein Beitrag zu einer umweltfreundlichen Energiegewinnung geleistet werden. In diesem Zusammenhang sollen im Plangebiet Modultische mit aufgesetzten Solarmodulen sowie die für diese Nutzungen erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Übergabestation, etc.) errichtet werden.

Weitere Ausführungen hierzu sind den Kapiteln 1. „Anlass für die Planung“ und 4. „Ziele der Planung“ zu entnehmen.

6.2 Umweltziele für das Plangebiet und deren Berücksichtigung

Abgesehen von den vorgenannten Umweltzielen im Plangebiet sind neben den ohnehin gültigen und zu beachtenden allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutzgesetze,

Wasserrecht etc.) und den regional- und landesplanerischen Vorgaben im Fachrecht nach derzeitigem Kenntnisstand keine besonderen zu beachtenden Umweltziele festgelegt.

6.3 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

6.3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Siehe hierzu Kapitel 2 „Beschreibung des Plangebiets“.

6.3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Außer einer Entwicklung der Flächen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“) bei Durchführung der Planung, wäre für das Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung von einem Fortbestand der landwirtschaftlichen Ackernutzung dieser Fläche auszugehen. Eine andere Nutzung wäre auf dem Grundstück Flur Nr. 457 der Gemarkung Oberschweinbach aufgrund der Lage im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB momentan planungsrechtlich nicht möglich.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten Sondernutzung (Sondergebiet (SO_{EE}) gemäß § 11 BauNVO) im Vergleich zu einer Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Ackernutzung) auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Die Beurteilung erfolgt verbal argumentativ, wobei zwischen einer geringen, mittleren und hohen Erheblichkeit unterschieden wird.

Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Beschreibung:

Beurteilungsgegenstand für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Erholungs- / Freizeitfunktion sowie die Versorgungsfunktion eines Gebietes. Im Plangebiet sind bislang keine Wohn- und Erholungsnutzungen vorhanden, da es sich bislang um intensiv landwirtschaftlich genutztes Ackerland handelt. Südlich des Plangebietes befinden sich Wohn- und Mischnutzungen der Ortslage Oberschweinbach, die von der Planung jedoch nicht unmittelbar tangiert werden.

Vorbelastungen durch Lärmeinwirkungen bestehen für das Schutzgut Mensch im Plangebiet im Wesentlichen durch die Emissionen aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Umgebung sowie dem Verkehr auf der

Kreisstraße FFB 2, wobei davon auszugehen ist, dass diese nicht über das Maß hinausgehen, das im ländlichen Raum bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung üblicherweise hinzunehmen ist. Aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung sind diese Emissionen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage jedoch nicht relevant.

Auswirkungen:

Ein unmittelbarer Verlust von Wohnbauflächen ist mit der geplanten Sondernutzung nicht verbunden. Sie entfaltet auch keine Trennwirkung bezüglich der Wohnfunktion von benachbarten Siedlungsbereichen. Bei Durchführung der Planung werden auch keine besonders erholungsrelevanten Freiflächen in Anspruch genommen. Anliegende bestehende Wegeverbindungen bleiben auch künftig unverändert erhalten.

Baubedingt ist vorübergehend mit einer erhöhten Lärmbelästigung (Einrammen der Module etc.) zu rechnen, die jedoch auf einen Zeitraum von ca. 1 bis 2 Monate begrenzt sein wird. Anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Freiflächenphotovoltaikanlage keine nennenswerten Lärmemissionen bzw. werden mit möglichen Lärmquellen (Technikgebäude etc.) ausreichend große Abstände zu schützenswerten Nutzungen im Umfeld eingehalten.

Im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ist mit einer Entstehung von elektrischen und magnetischen Feldern zu rechnen. Die Intensität dieser Felder ist hierbei jedoch so gering, dass außerhalb des Plangebiets mit keinerlei umweltrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.

Systembedingt sind die geplanten Solarmodule auf eine möglichst hohe Absorption der Sonneneinstrahlung ausgelegt (z.B. durch Antireflexionsschichten). Hierdurch wird die Reflexion des einfallenden Lichtes üblicherweise auf sehr geringe Anteile reduziert. Das reflektierte Licht wird zudem durch die strukturierten Oberflächen der Module stark gestreut. Im Ergebnis erscheinen die Module je nach Betrachtungswinkel und Sonnenstand dunkler oder heller gegenüber vegetationsbedeckten Flächen. Auf die schutzbedürftigen (Wohn-)Gebäude im Umfeld der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage sind infolge der geplanten Anordnung der Solarmodule und der topographischen Verhältnisse vor Ort nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Blendung zu erwarten.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind nach dem derzeitigen Kenntnis- und Planungsstand keine Umweltauswirkungen besonderer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Das Plangebiet wird in den Bereichen, die für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehen sind, derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Aufgrund dieser intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich bisher keine wesentliche naturnahe Vegetation auf dem überplanten Areal entwickelt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (FFH-, SPA-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete). In nördlicher Nachbarschaft des Plangebiets befindet sich das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 05.5 – „Glonnaue“, welches von der Planung jedoch nicht tangiert wird.

Für das Plangebiet wurde im Vorfeld bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben Solarpark Oberschweinbach“, Büro PKU GbR, Augsburg, Stand 12.09.2025). Mit Festsetzung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (1 V Vermeiden jeglichen Aufwuchses auf Flurnummer 457 und 2 V Vergrämen von Boden- / Wiesenbrütern) werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so dass auch keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich wird. Damit kann sichergestellt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen werden. Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Das Schutzgut Pflanzen konnte sich aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Acker) nur eingeschränkt entwickeln. Die entlang der westlichen Grenze des Plangebietes bestehenden Gehölzbestände bleiben auch weiterhin erhalten und werden mit der vorliegenden Bauleitplanung auch entsprechend planungsrechtlich gesichert.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung der Modultische ist im Vergleich zu klassischen Baugebieten (z. B. Gewerbegebiet) keine flächendeckende Erhöhung des Versiegelungsgrades im Plangebiet verbunden. Die geplante Nutzung führt insgesamt zu einer Extensivierung des bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Areals, zumal die Flächen unter den Solarmodulen als arten- / blütenreiche Wiese extensiv entwickelt und gepflegt werden sollen.

Solarmodule besitzen erfahrungsgemäß kein besonderes Gefährdungspotenzial für Tiere, z.B. durch Kollisionen oder Blendwirkungen. Eine mögliche Barrierewirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird zumindest für Kleinsäuger durch einen ausreichenden Bodenabstand des umlaufenden Zaunes vermieden. Die extensiven Wiesenflächen unter den Solarmodulen leisten künftig einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund mit dem umliegenden Landschaftsraum und fungieren als weitestgehend ungestörter Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten.

Ergebnis:

Mit der Planung ergeben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt nach derzeitigem Kenntnisstand Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 6,68 ha. Die überplanten Flächen weisen grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten auf. Bislang sind keine besonders schützenswerten oder seltenen natürlichen Ressourcen auf den für die Umsetzung der Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehenen Fläche vorhanden.

Auswirkungen:

Die Umsetzung der Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des Plangebiets bedingt grundsätzlich einen quantitativen Flächenverlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung mit baulichen Anlagen. Dieser Flächenverlust ist voraussichtlich nur von zeitlich begrenzter Dauer, da die überplanten Flächen nach Nutzungsaufgabe wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen. Die Gemeinde Oberschweinbach räumt im Rahmen seiner bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien auf dem überplanten Areal einen höheren Stellenwert ein als den landwirtschaftlichen Belangen dieser Fläche.

Die umweltbezogenen qualitativen Auswirkungen auf die übrigen flächenbezogenen Schutzgüter werden bei dem jeweiligen Schutzgut abgehandelt (Boden, Tiere und Pflanzen, etc.).

Ergebnis:

Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben sich infolge der geplanten Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage für das Schutzgut Fläche Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Gebiet liegt im nördlichen Alpenvorland und ist geprägt durch mächtige Schotterablagerungen der Würmeiszeit. Der Oberboden besteht überwiegend aus sandig-lehmigen Böden auf Schotter, darunter folgen tertiäre Tone und Mergel. Die Schotterlagen sind stark durchlässig und ermöglichen eine schnelle Versickerung von Niederschlagswasser.

Gemäß Anlage des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 ist bei der Standortwahl von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu prüfen, ob ggf. ausschließbare Kriterien vorliegen. Dementsprechend ist u. a. zu ermitteln, ob ein Boden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß Bodenschutzverordnung (BBodSchG) vorliegt. Im Folgenden wird das Plangebiet hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG genannten Kriterien unter Hinzuziehung der Angaben des Landesamtes für Umwelt Bayern untersucht (Bodenfunktionsbewertung):

Bodenfunktion	Bewertung
Standortpotential für natürliche Vegetation	Fläche ist nicht bewertet
Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen	Mittleres bis hohes Niederschlagsereignissen
Rückhaltevermögen für Schwermetalle (Cadmium)	Mittleres bis hohes Rückhaltevermögen für Schwermetalle
Säurepuffervermögen	Fläche ist nicht bewertet
Natürliche Ertragsfähigkeit	Gering bis hoch; vorwiegend mittel

Quelle: Umweltatlas Bayern, Boden 2025

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Prüfung der Kriterien für die natürlichen Bodenfunktionen (siehe Tabelle) im Plangebiet kein Boden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG vorliegt. Zudem geht durch die geplante Nutzung im vorliegenden Fall (Ausgangszustand Ackerfläche, keine Errichtung von Betonfundamenten für Aufständiger der Modultische, wasserdurchlässige Beläge für Wege und Zufahrten, Versickerung vor Ort, etc.) grundsätzlich eine Extensivierung der überplanten Flächen mit einer ökologischen Aufwertung des Bodens einher. Auch der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate werden durch das Vorhaben kaum beeinträchtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für das Plangebiet keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor.

Auswirkungen:

Baubedingt ist mit vorübergehenden Beeinträchtigungen z. B. für Baustraßen, die Anlage von Kabelgräben etc. zu rechnen. Die dauerhafte Bodenversiegelung infolge der in den Untergrund eingerammten Stützen ist hingegen bei Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel nur sehr gering und liegt erfahrungsgemäß unter 5 % der Gesamtfläche. Durch die Aufstellung der Modultische und die sonstigen Anlagenbestandteile wird das Schutzgut Boden daher nur minimal in seiner natürlichen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Die Bodenversiegelung wird auf das funktional notwendige Mindestmaß beschränkt. Die geplante Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland unter den Solarmodulen fördert die natürliche Bodenentwicklung.

Die Pfosten der Einzäunung werden in den Boden gerammt. Ausschließlich die Eckpfosten erhalten aufgrund der starken statischen Belastung ggf. ein Betonfundament. Insgesamt ist aufgrund des geringen Maßes an Vollversiegelung und der nur teilversiegelten Wege nicht mit erheblichen Veränderungen des Bodens durch Versiegelung zu rechnen.

Im Baustellenbetrieb kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Temporäre Lagerflächen sollten daher auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Eventuell überschüssiger Bodenaushub sollte, wenn möglich, ortsnah verwendet werden, um unnötig lange Transportwege zu vermeiden. Weitere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind dem Kapitel 6.4 zu entnehmen.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Boden ergeben nur Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Der Hauptgrundwasserleiter besteht aus Lockergestein (Schotter) mit hoher Durchlässigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist meist gering bis mittel (lokal unter 10 m). Die Schutzfunktion der Deckschichten ist schwach, da diese nur dünn ausgebildet sind. Oberflächengewässer sind im Umgriff des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht tangiert.

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und wird auch von keinem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) tangiert.

Auswirkungen:

Für das Schutzgut Wasser ist durch die lediglich punktuelle Bodenversiegelung (insgesamt voraussichtlich $\leq 5\%$ der Gesamtfläche) sowie durch Überdeckung durch Module kleinflächig mit Änderungen im Wasserhaushalt zu rechnen. Die Wasserbilanz des Plangebiets insgesamt wird durch das geplante Vorhaben aber nicht wesentlich beeinflusst, da das abfließende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickern kann.

Auch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensive Wiesenflächen wirkt sich eher positiv auf das Verhältnis von Niederschlag, Verdunstung, Oberflächenabfluss und Versickerung aus. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen den für das Schutzgut Boden beschriebenen Auswirkungen (z.B. Bodenverdichtung, veränderte Bodenentwicklung unter Dauerbewuchs) und dem Schutzgut Wasser, z. B. hinsichtlich des Retentionsvermögens der Böden. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserstromes ist durch die Planung nicht zu erwarten. Zudem werden auch keine Oberflächengewässer tangiert.

Ergebnis:

Im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage ergeben sich für das Schutzgut Wasser nur Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Luft/Klima

Beschreibung:

Eine gesonderte Erhebung der klimatischen Verhältnisse wurde für das Plangebiet nicht vorgenommen. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen tragen grundsätzlich zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

Auswirkungen:

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage leistet grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie und trägt somit generell zu einer Vermeidung von Kohlendioxidemissionen bei. Die Planung leistet demzufolge grundsätzlich einen Beitrag zum Klimaschutz. Im Bereich von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt es infolge der teilweisen Überdeckung durch Module in der Regel zu einer geringeren Erwärmung der Bodenoberfläche am Tage und einer ebenfalls geringeren Abkühlung in der Nacht. Da den überplanten Flächen aber bisher keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima zukommt, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu erwarten. Durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine nachteiligen Schadstoffemissionen zu erwarten.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Luft / Klima ergeben sich im Zuge der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Beschreibung:

Bei dem Plangebiet handelt es sich vorwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die unmittelbare Nachbarschaft des Areals wird in erster Linie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen geprägt. Besonders markante oder geschützte Landschaftsbestandteile sind auf den überplanten Flächen nicht vorhanden.

Eine Einsehbarkeit / Fernwirkung der Flächen kann durch die festgesetzten Höhenbeschränkungen teilweise vermieden werden. Hierdurch können entsprechende nachteilige Auswirkungen der technischen Anlage auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Auswirkungen:

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen führt grundsätzlich zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich bislang vorwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich bislang nicht um einen landschaftlich besonders wertvollen Bereich. Die Gemeinde Oberschweinbach räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien auf dem überplanten Areal einen höheren Stellenwert ein als dem Erhalt der hier bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Kulturlandschaft.

Die Einsehbarkeit und Fernwirkung der Solarmodule und der sonstigen baulichen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage kann durch die geplanten Höhenbeschränkungen der Module und sonstigen baulichen Anlagen sowie deren Gestaltungsvorgaben und der geplanten Randeingrünung weitestmöglich vermieden werden.

Ergebnis:

Im Zuge der Planung ergeben sich für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild aufgrund der technischen Überprägung Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen innerhalb des Plangebietes keine

Kulturgüter vor. Als sonstige Sachgüter sind im Plangebiet lediglich ein Abschnitt der Herrnzeller Straße (Flur Nr. 457/2, Gemarkung Oberschweinbach) vorhanden. Zudem verläuft von Westen nach Osten eine unterirdische Trinkwasserleitung im Süden des Sondergebietes. Entlang des östlichen Randbereichs verläuft außerdem eine Stromfreileitung.

Auswirkungen:

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstiger Sachgüter ist bei der Realisierung der geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten. Die bestehende unterirdische Trinkwasserleitung sowie die Stromfreileitung bleiben bei Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ebenso erhalten wie die Verkehrsflächen der Herrnzeller Straße.

Ergebnis:

Durch die geplante Nutzung ergeben sich für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Es sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen. Die vorgesehenen Extensivierungsmaßnahmen wirken sich grundsätzlich positiv auf die Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft aus (erhöhtes Lebensraumpotenzial, verbesserte Rückhaltefähigkeit für Niederschlagswasser, etc.).

6.4 Beschreibung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens

6.4.1 Baubedingte Auswirkungen

- Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen für die Freiflächenphotovoltaikanlage können künftig nicht überbaute bzw. versiegelte Flächen des Plangebiets vorübergehend als Arbeits- oder Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Flächen kann es zu Bodenverdichtungen, Fahrschäden oder Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Baumaschinen etc. kommen.
(*Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser*)
- Infolge von Baufahrzeugen und Baumaschinen sowie des allgemeinen Baustellenbetriebs werden sich während der Bauzeit Lärm- und Erschütterungsauswirkungen sowie eine allgemeine Bewegungsunruhe im Baustellenbereich einstellen. (*Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen*)

- Beim Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen ist ein Ausstoß von Luftschadstoffen zu erwarten, der in Nachbarschaft (Siedlung Oberschweinbach) aber nur bedingt wahrnehmbar sein wird. Es bestehen diesbezüglich jedoch bereits Vorbelastungen (landwirtschaftlicher Fahrverkehr, Verkehr auf Herrnzeller Straße und Kr FFB 2). (*Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Schutzgut Luft / Klima*)
- Beim Baustellenbetrieb fallen durch den Betrieb von Baumaschinen sowie durch Bau- und Verpackungsmaterialien Abfälle unterschiedlichster Art an. Nachdem davon ausgegangen wird, dass diese ordnungsgemäß entsorgt werden, sind diese Auswirkungen vernachlässigbar. Bei unvorhergesehenen Unfällen oder Havariefällen (Leckagen, etc.) an Baumaschinen oder -fahrzeugen können sich aber nachhaltige Auswirkungen auf einige Schutzgüter einstellen. (*Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser*)

Mögliche weitere baubedingte Auswirkungen werden bei Bedarf im weiteren Verfahren ergänzt

6.4.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beim Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage kann es unter Umständen zu Blendwirkungen in der Nachbarschaft kommen. Die von den betrieblichen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage (Trafo, Wechselrichter, etc.) ausgehenden Geräusche sind nach derzeitigem Kenntnisstand als verträglich einzustufen. (*Schutzgut Mensch / Bevölkerung, Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt*)
- Die Risiken während der Betriebsphase der Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundwasserleiter sind relativ gering. In erster Linie sind hier Stoffeinträge durch Reinigung der Solarpaneele und/oder Havarien auf den Flächen zu nennen. Durch die Einführung eines Notfall- und Maßnahmenplans und bestimmter Auflagen für die Betriebsphase sollen diese Risiken weitestgehend minimiert werden. (*Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser*)

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen können bei Bedarf nach Konkretisierung der Planung im weiteren Verfahren ergänzt werden

6.5 Kumulative Auswirkungen

6.5.1 Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen

In den vorgenannten Kapiteln werden die Umweltauswirkungen der Planung separat (schutzgutbezogen, bau-, betriebsbedingt, etc.) analysiert. Unter bestimmten Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweils differenzierten Beeinträchtigungen miteinander aufsummieren und hierdurch

eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist, als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Beachtung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

6.5.2 Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen

Bei der Beurteilung, ob von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, sind auch die kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben in dessen gemeinsamen Einwirkungsbereich zu prüfen.

Im Plangebiet und dessen maßgebendem Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Planungen bekannt, deren Zusammenwirken mit der Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnte.

6.5.3 Beschreibung von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind

Im Plangebiet gibt es derzeit keine Nutzungen oder Betriebe, die nach § 50 BImSchG und der 12. BImSchV („Störfallverordnung“) als sogenannte „Störfallbetriebe“ einzuordnen sind. Die im Rahmen der geplanten Sondernutzung vorgesehene Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht dieser Kategorie zuzuordnen. Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß § 3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BinSchG nicht zu erwarten.

6.6 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet auch weiterhin intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt werden. Eine Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wäre aufgrund der Lage des überplanten Areals im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht möglich. Bei Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen als Ackerland wäre auch keine Entwicklung einer arten- und blütenreiche Wiesenfläche im Bereich des Plangebietes zu erwarten.

6.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

6.7.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Zuge der Extensivierung der Modulflächen und der Gehölzpflanzungen im Randbereich werden naturnahe Bereiche im Plangebiet geschaffen, die künftig einen weitestgehend ungestörten Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellen. Ein besonderes Gefährdungspotenzial für Tiere, z. B. durch Kollisionen oder Blendung, besitzen Solarmodule erfahrungsgemäß nicht.

Unter Beachtung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen und textlich festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so dass auch keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich wird. Damit kann sichergestellt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen werden. Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden und die Bodenversiegelung werden auf ein funktional notwendiges Mindestmaß beschränkt. Alle nicht für die Bebauung genutzten Flächen werden naturnah, als arten- / blütenreiche Wiese gestaltet und extensiv gepflegt. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Mit der Extensivierung der Fläche wird auch deren Rückhaltevermögen für Niederschlagswasser verbessert.

Schutzgut Luft / Klima

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage bedeutet grundsätzlich eine Zunahme der CO₂-neutralen Energiegewinnung und damit eine Reduktion der Emissionen klimaschädlicher Gase, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe anfallen.

Schutzgut Landschaftsbild

Zur Minimierung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen wird die Höhe baulicher Anlagen (Module, Technikgebäude, Einfriedung, etc.) auf ein verträgliches Maß reduziert und auch deren Gestaltung an typische Gestaltungselemente des Umfeldes abgestellt. Zäune dürfen nur als dunkle (optisch unauffällige) oder feuerverzinkte Gitter- oder Maschendrahtzäune errichtet werden. Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur unterirdisch verlegt werden. Die randlichen Grünstrukturen können nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren.

6.7.2 Naturschutz (naturschutzfachlicher Ausgleich)

Nachdem die bauliche Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen deutlich von einer Bebauung mit Gebäuden abweicht, wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei derartigen Anlagen spezifische Hinweise gegeben (siehe Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung von Photovoltaikanlagen, Stand 05.12.2024). Nach diesen Hinweisen können durch allgemeine Voraussetzungen und grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen (Vereinfachtes Verfahren) auf den Anlageflächen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden. Bei Umsetzung dieser Voraussetzungen und Vermeidungsmaßnahmen entsteht somit kein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf.

Um auf den naturschutzfachlichen Ausgleich verzichten zu können, sind gemäß den Hinweisen des Ministeriums folgende Maßgaben erforderlich:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Ausgangszustand der Anlagenfläche; ≤ 3 WP gemäß Biotopwertliste (Offenland-Biotop und Nutzungstypen), geringe naturschutzfachliche Bedeutung für Naturhaushalt;
- Vorhaben ist PV-Freiflächenanlage; keine Ost - West ausgerichteten Anlagen mit satteldachförmiger Anordnung, Projektionsfläche nicht mehr als 60 % der Grundfläche;
- Modulgründung mit Rammpfählen;
- Modulabstand zum Boden mindestens 0,8 m;

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Geeignete Standortwahl;
- Aussparen von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen;
- Beachtung bodenschutzgesetzlicher Vorgaben;
- Keine Düngung/Pflanzenschutzmittel auf Anlagenfläche;
- Durchlässigkeit Zaunanlage; 15 cm Abstand zum Boden, ggf. Durchlasselemente und Bereitstellung von Wildkorridoren;

Weitere Voraussetzungen

- Anlagengröße maximal 25 ha;
- Versiegelung auf Anlagenfläche maximal 2,5 % (ohne Rammpfähle).

Bei der im Plangebiet geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine GRZ von 0,6 nicht überschritten. Zudem handelt es sich beim Ausgangszustand der Anlagenfläche um intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (BNT A11), das nach der Biotopwertliste der BayKompV mit 2 Wertpunkten (WP) zu bewerten ist. Außerdem wird mit den im Plangebiet geplanten Modulen ein Abstand von mindestens 0,8 m zur

anstehenden Geländeoberkante eingehalten und ausschließlich Ramm-
pfähle zur Gründung der Module verwendet. Bei der Standortwahl wurde da-
rauf geachtet, dass keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche (amtlich
kartierte Biotope, Bodendenkmäler etc.) überplant werden. Des Weiteren
wird auf einen fachgerechten Umgang mit dem Boden gemäß den boden-
schutzgesetzliche Vorgaben geachtet. Auf eine Durchlässigkeit der Zaunan-
lage wird ebenfalls geachtet, demnach wird mit der Einfriedung 15 cm von
der anstehenden natürlichen Geländeoberkante abgerückt. Ein Wildkorridor
oder ähnliches ist dabei nicht vorgesehen, da die Anlage keine Seitenlänge
von mindestens 500 m aufweist. Der Einsatz von Pflanzenschutz-, Dünge-
und Pflanzenstärkungsmitteln wird generell ausgeschlossen. Auch dürfen
die Flächen im Plangebiet nicht gemulcht werden. Die Gesamtfläche des Be-
bauungsplanes beträgt ca. 6,82 ha, damit liegt die Anlagengröße noch deut-
lich unter der maximal möglichen Anlagengröße von 25 ha. Zudem liegt die
Versiegelung auf der Anlagenfläche mit einer maximal möglichen Gesamt-
grundfläche von 150 m² für Technikgebäude deutlich unter den möglichen
2,5 %.

Aus den genannten Gründen liegen im Bereich des bislang intensiv landwirt-
schaftlich als Ackerfläche genutzten Plangebietes die Voraussetzungen ent-
sprechend den Hinweisen des Ministeriums vor, dass für die Umsetzung der
Freiflächenphotovoltaikanlage kein zusätzlicher naturschutzfachlicher Aus-
gleich erforderlich wird.

6.8 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Prüfung artenschutz-
rechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Ver-
botstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz der Realisierung des
Vorhabens entgegenstehen. Beurteilungsgegenstand sind hierbei die euro-
parechtlich geschützten Arten, sowie Arten mit strengem Schutz ausschließ-
lich nach nationalem Recht.

Ausgehend von der bisherigen Nutzung als landwirtschaftlich intensiv ge-
nutzte Ackerfläche fungiert das Plangebiet bislang als Habitat / Teilhabitat
für Offenlandarten sowie für mobile Arten mit größeren Lebensraumansprü-
chen (Feldvögel, Greifvögel etc.). Im Zuge der Planung wird nur ein unmaß-
geblicher Teil der Lebensstätten der (potentiell) betroffenen Tierarten beein-
trächtigt, so dass deren Funktionalität trotz der vorgesehenen Eingriffe wei-
terhin gewahrt bleibt.

Für das Plangebiet wurde im Vorfeld bereits eine spezielle artenschutzrecht-
liche Prüfung (saP) erarbeitet („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum

Vorhaben Solarpark Oberschweinbach“, Büro PKU GbR, Augsburg, Stand 12.09.2025). Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets wurden im Jahr 2025 Vorkommen von 5 saP-relevanten Vogelarten kartiert. Auf der Projektfläche selbst waren in diesem Jahr keine Nachweise zu verzeichnen.

Die mehrmaligen Nachweise singender Feldlerchen an drei Stellen östlich der Projektfläche wurden als wahrscheinliche Brutplätze eingestuft. Aufgrund der geringen Entfernung sind Bruten der Feldlerche auch auf der Projektfläche Flurnummer 457 (Gemarkung Oberschweinbach) nicht auszuschließen. Mittels der Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 2 V ist sichergestellt, dass das geplante Vorhaben bauzeitlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegenüber der Feldlerche und weiteren Arten von Bodenbrütern auslöst. Dies trifft auch auf den Kiebitz zu, der einmal in der Rambachau östlich der Projektfläche angetroffen wurde.

Von bauzeitlichen Vergrämungseffekten gegenüber möglichen Brutplätzen in den nördlich angrenzenden Gehölzen (Goldammer, Mäusebussard) ist nicht auszugehen, da sich deren Wirkungen nicht wesentlich von denjenigen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterscheiden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben finden drüber hinaus weder Eingriffe in Bestandsgebäude noch Gehölz- oder Waldbestände statt. Die nur spärlich vorhandenen Saumstrukturen auf den angrenzenden Flächen sind, wo vorhanden, artenarm ausgeprägt. Weitere Strukturelemente, die sich als Rückzugsräume für heimische Reptilien eignen, fehlen ebenfalls weitgehend. Weiterhin waren im Jahr 2025 in der näheren Umgebung der geplanten Anlagenfläche keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien vorhanden.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 2 V ist somit nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Im Fall einer ökologisch hochwertigen Gestaltung und Pflege der Anlagenfläche ist im Gegenteil mit einer Aufwertung des lokalen Lebensraum- und Habitatpotenzials für zahlreiche Arten(gruppen) zu rechnen.

Für das Plangebiet liegen bislang keine Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume vor. Die Möglichkeit des Vorkommens derartiger Arten im Plangebiet ist mit weitgehender Sicherheit auszuschließen. Zudem ist die Gefahr einer direkten Tötung von Individuen der (potentiell) betroffenen Arten im Zuge der Umsetzung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage infolge dessen Eigenart nach derzeitigem Kenntnisstand äußerst unwahrscheinlich.

6.9 Planungsalternativen

Die Gemeinde Oberschweinbach verfügt bislang noch über kein städtebauliches Standortkonzept zur Förderung und Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor entsprechenden Beeinträchtigungen.

Grundsätzlich geeignete Standorte für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen finden sich im Westen bzw. und Norden des Gemeindegebiets. Besonders vorbelastete Flächen (versiegelte Konversionsflächen, Siedlungsbrachen oder sonstige Brachen, Abfalldeponien sowie Altlasten / Altlastenverdachtsflächen etc.) sind in diesen, grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen heranzuziehenden Standorten jedoch nicht vorhanden. Zudem sind auch keine Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) vorhanden, die sich grundsätzlich für derartige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie anbieten würden. Derartige Flächen können für die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage demzufolge nicht aktiviert werden.

Bei dem aktuell gewählten Standort auf dem Grundstück Flur Nr. 457 der Gemarkung Oberschweinbach handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberschweinbach sind diese Flächen auch als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Durch die Planung werden auch keine geschützten Biotope, Landschaftsschutzgebiete oder ähnliche Flächen tangiert. Oberflächengewässer sind im Umgriff des Plangebiets und dessen Umfeld nicht vorhanden und es liegt außerhalb von jeglicher Form von Überschwemmungsgebieten. Zudem werden auch keine Boden- oder Baudenkmäler durch die Planung beeinträchtigt.

Letztendlich stehen im Bereich des Gemeindegebiets Oberschweinbach derzeit keine Alternativstandorte zur Verfügung, die für das geplante Vorhaben eine ähnliche Standortqualität bzw. Eignung aufweisen und auch über die für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderliche Größe verfügen. Außerdem sind die Flächen im Plangebiet auch tatsächlich für eine Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenbestandteile (Technikgebäude, Batteriespeicher etc.) verfügbar. Zudem grenzt das Plangebiet bereits unmittelbar an eine vorhandene öffentliche Verkehrsfläche (Herrnzeller Straße) an, über die auch eine gute verkehrliche Erschließung einer derartigen Anlage ohne das Erfordernis zusätzlicher Erschließungsanlagen gewährleistet werden kann.

Aus den genannten Gründen hat sich die Gemeinde Oberschweinbach letztendlich für eine planungsrechtliche Sicherung der Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dem Standort (auf dem Grundstück Flur Nr. 457

der Gemarkung Oberschweinbach) nördlich der Ortslage Oberschweinbach entschieden.

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine wesentlichen Planungsalternativen, nachdem die Solarmodule nur mit einem Neigungswinkel nach Süden bzw. Südwesten ausgerichtet werden können um damit eine bestmögliche Ausnutzung der Sonneneinstrahlung gewährleisten zu können.

6.10 Zusätzliche Angaben

6.10.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die vorgenommene überschlägige Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen wurden Erfahrungswerte aus Planungen ähnlicher Art herangezogen. Weiter wurden die Online-Angaben des Landesamtes für Umwelt zu Schutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Biotopkartierung und die Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege zu Bodendenkmälern verwendet.

Zudem liegen bereits folgende umweltrelevanten Informationen vor, die bei der Ausarbeitung des vorläufigen Umweltberichtes bereits entsprechend berücksichtigt wurden:

- Partner für Kommunal- und Umweltplanungen GbR, Augsburg, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben Solarpark Oberschweinbach vom 12.09.2025.

6.10.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das genaue Konzept für das ggf. durchzuführende Monitoring wird im weiteren Verfahren unter Mitwirkung der zuständigen Fachbehörden erarbeitet.

6.10.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf einem bisher vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Areal (Gesamtfläche ca. 6,68 ha) nördlich der Ortslage Oberschweinbach, nördlich der Herrnzeller Straße und westlich der Kreisstraße FFB 2 sollen neue Sonderbauflächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich gesichert werden. Bei einer Gegenüberstellung der Auswirkungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage zu einer alternativ möglichen

Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen zeigt sich, dass aufgrund der (geringen) Zunahme der Versiegelung des Areals bei einigen Schutzgütern Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zur Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit der Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage eine höhere Nutzungsintensität innerhalb des Plangebiets, jedoch mit kaum nachhaltigen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter verbunden ist. Durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Randeingrünung, wasserdurchlässige Beläge, Versickerung Niederschlagswasser vor Ort, Extensivierung der Flächen, Höhenbeschränkung, Gestaltungsvorgaben, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, etc.) können die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Umwelt minimiert werden.

Mit den vorgesehenen Gestaltungs-, Pflege- und Eingrünungsmaßnahmen im Bereich der Modulflächen können mögliche Eingriffe des geplanten Vorhabens in Boden, Natur und Landschaft angemessen kompensiert werden.

7. Städtebauliche Statistik

Fläche	Gesamter Geltungsbereich	
	in ha	in %
Baugebiete	6,68	97,8
- Sondergebiet SOEE	6,68	97,8
Verkehrsflächen	0,15	2,2
- Herrnzeller Straße	0,15	2,2
Gesamtfläche	6,83	100,0

Aufgestellt:
Kissing, 15.12.2025



ARNOLD CONSULT AG